

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher, soweit erforderlich, die Zeugen eidlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebniß der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Vertheidiger (§ 110 Abs. 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§ 107 bis 109 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.

V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 123.

Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist die Erkennung von Arreststrafen (§ 93, Abs. 3) gegen solche Beamte nicht zulässig. Ferner ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafverletzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 124.

Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1, Abs. 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amts-

geheimnisses (§ 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormalig zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 125.

Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und so lange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 126.

Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst-
einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen
Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der
Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das straf-
gerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung vor-
ausichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltenen Betrag darf die Hälfte des Dienst-
kommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und
Nebengehalt besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus
dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des inne-
behaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung
aus dem Amt (Strafverfehlung), so ist der zur Deckung der
im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderliche Theil der
innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete
Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich
in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen
Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der
Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der letztern
und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinarunter-
suchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.